

zung des Gutachtens auf seine Pflicht zur gewissenhaften und wahrheitsgemäßen Erstattung des Gutachtens hinzuweisen und über die strafrechtlichen Folgen eines vorsätzlich falschen oder unvollständigen Gutachtens zu belehren (§40 StPO, §230 StGB)."

§ 41

Ladung und Säumnisfolgen

(1) Auf die Ladung von Sachverständigen finden die Vorschriften über den Zeugen entsprechende Anwendung.

(2) Erscheint der Sachverständige trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht oder verweigert er die Erstattung des Gutachtens ohne genügende Begründung, so können ihm die dadurch entstandenen Auslagen und eine Ordnungsstrafe auferlegt werden.

§ 42

Vorbereitung des Gutachtens

(1) Dem Sachverständigen kann zur Vorbereitung des Gutachtens durch Vernehmung von Zeugen, des Beschuldigten oder des Angeklagten weitere Aufklärung verschafft werden. Er kann im Rahmen des ihm erteilten Auftrages Angehörige des Beschuldigten oder des Angeklagten oder andere Personen befragen, wenn dies zur Vorbereitung des Gutachtens notwendig ist; hiervon ist das ersuchende Rechtspflegeorgan zu unterrichten.

(2) Zur Vorbereitung des Gutachtens kann ihm gestattet werden, die Akten einzusehen, der Vernehmung von Zeugen, des Beschuldigten oder des Angeklagten beizuwohnen und an sie unmittelbar Fragen zu stellen. Ihm können Vergleichsproben und andere Untersuchungsmaterialien zur Verfügung gestellt werden.

Anmerkungen: I. Vgl. Ziff. 4. des PrBOG vom 7.2.1973 zur Arbeitsweise bei der Einholung und Prüfung psychiatrischer und psychologischer Gutachten (NJ 1973 H. 6 Beil. 2/73 und OG-Inf. Nr. 5/1986 S. 38ff.). Sie lautet:

„4. Mit der Anforderung des Gutachtens ist dem Sachverständigen die Sachakte zur Verfügung zu stellen. Ist dies nicht möglich, sind dem Sachverständigen die zur Erstattung des Gutachtens erforderlichen Informationen zu übermitteln. Vorstrafen- und Wiedereingliederungsakten sind dem Sachverständigen dann zuzuleiten, wenn sie für die Begutachtung erforderlich sind (z. B. die dem Sachverständigen Aufsicht über das Gesamtverhalten des Angeklagten, sein Beherrschungsvermögen oder intellektuelles Leistungsvermögen geben oder die frühere Gutachten enthalten)."

2. Vgl. ferner Ziff. 3. der Gemeinsamen Anw. zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens (abgedr. als Anm. 2. nach § 101 StPO).

§ 43

Vorbereitung

von psychiatrischen Gutachten

(1) Zur Vorbereitung eines Gutachtens über den Geisteszustand des Beschuldigten oder des Angeklagten kann auf Antrag eines Sachverständigen angeordnet werden, daß der Beschuldigte oder der Angeklagte in ein psychiatrisches Krankenhaus eingewiesen und dort beobachtet wird.

(2) Die Anordnung steht dem Richter, im Ermittlungsverfahren dem Staatsanwalt zu.

(3) Die Unterbringung darf die Dauer von sechs Wochen nicht überschreiten.

Anmerkungen: 1. Vgl. auch Ziff. 5. des PrBOG vom 7.2. 1973 zur Arbeitsweise bei der Einholung und Prüfung psychiatrischer und psychologischer Gutachten (NJ 1973 H. 6 Beil. 2/73 und OG-Inf. Nr. 5/1986 S. 38ff.). Sie lautet:

„5. Bei der Einweisung in eine Einrichtung zur Vorbereitung eines Gutachtens bleibt ein erlassener Haftbefehl - soweit seine gesetzlichen Voraussetzungen und die Notwendigkeit der Inhaftierung noch bestehen - aufrechterhalten (vgl. Ziff. 4.4. der Richtlinie Nr. 27 des Plenums des Obersten Gerichts vom 2. Juli 1969 (NJ 1971 H. 2 Beil. 2171 I)).“

Die RL Nr. 27 über den Erlaß von Haftbefehlen, die Haftbeschwerde und die Haftprüfung wurde durch den PIBOG vom 26.3. 1975 (NJ 1975 H.8 S.245) aufgehoben. Jetzt gilt der PrBOG vom 20.10. 1977 zu Fragen der Untersuchungshaft (OG-Inf. Nr. 4/1977 S. 51). Anstelle der Ziff. 4.4. der RL Nr. 27 ist Ziff. III. 1. dieses PrBOG (abgedr. als Anm. 3. nach § 187 StPO) zu beachten. (Vgl. jetzt Anh. Nr. 1.).

2. Vgl. ferner Ziff. 3. der Gemeinsamen Anw. zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens (abgedr. als Anm. 2. nach § 101 StPO).

§ 44

Körperliche Untersuchung

(1) Die körperliche Untersuchung des Beschuldigten oder des Angeklagten einschließlich der Entnahme von Blutproben darf zur Feststellung von Tatsachen angeordnet werden, die für das Verfahren von Bedeutung sind.

(2) Andere Personen dürfen ohne ihre Einwilligung nur untersucht werden, wenn festgestellt werden muß, ob bei ihnen eine bestimmte Spur oder Folge einer strafbaren Handlung vorhanden ist.

(3) Die Anordnung steht dem Richter, im Ermittlungsverfahren dem Staatsanwalt und bei Gefahr im Verzuge auch den Untersuchungsorganen zu.

(4) Maßnahmen zur Blutalkoholbestimmung und erkennungsdienstliche Maßnahmen können durch den Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane zur Prüfung des Verdachts einer Straftat auch vor Einleitung eines Ermittlungsverfahrens angeordnet werden.